

Gesetz: § 618 BGB

Rechtssatz: Zur Sicherungspflicht des Bauherrn gegenüber
den am Bau tätigen selbständigen Unternehmern.

Aktenzeichen: VII ZR 88/57

OLG Frankfurt/Main

Urteil des BGH vom 10. April 1958

LG Limburg/Lahn

VII ZR 88/57

Verkündet

am 10. April 1958

Woitscheck, Justizobersekretär

als Urkundsbeamter der

Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Gemeinde Burgsolms, gesetzlich vertreten durch den
Gemeindevorstand,

Beklagten, Berufungsbeklagten, Anschluß-
berufungsklägerin und Revisionsklägerin -

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Witwe Johannette G [REDACTED], B [REDACTED] Krs. W [REDACTED]
H [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin, Anschluß-
berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. März 1958 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundes-
richter Scheffler, Rietschel, Dr. Winkelmann und
H. Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Beklagten wird das Ur-
teil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Frankfurt/Main vom 14. März 1957, soweit es zum
Nachteil der Beklagten ergangen ist, aufgehoben
und das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts
in Limburg/Lahn vom 3. Mai 1955 unter Zurückweisung
der Berufung der Klägerin in vollen Umfang dahin
abgeändert, daß die Klage in vollen Umfang abge-
wiesen wird.

Die Klägerin hat die Kosten des gesamten Rechts-
streits zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Ehemann der Klägerin, ein selbständiger Schreinermeister, hatte von der Beklagten den Auftrag erhalten, für eine in ihrem Eigentum stehenden Scheune, die sie in ein Wohnhaus umbauen ließ, die Fenster und Türen anzufertigen und in dem Umbau anzubringen. Am 11. Oktober 1951 wollte der Ehemann der Klägerin das Befestigen der Türen im zweiten Stockwerk vorbereiten. Da er den Bau durch die Eingangstür nicht betreten konnte, stieg er von außen auf einer Leiter in den ersten Stock und von hier innerhalb des Gebäudes auf einer zweiten Leiter in das zweite Stockwerk. Diese Leiter war nicht durch eine Klammer gesichert. Als er nach Beendigung seiner Tätigkeit wieder absteigen wollte, hielt der im zweiten Stock befindliche Hilfsarbeiter D. die Leiter, bis der Ehemann der Klägerin auf der Leiter stand. Nachdem sich D. entfernt hatte, stürzte der Ehemann der Klägerin durch die beiden nicht abgedeckten Flurlöcher des ersten Stocks und des Erdgeschosses in den Keller. An den Folgen des Sturzes verstarb er alsbald.

Die Klägerin erhält von der H. Holzberufsgenossenschaft in M. eine Witwenrente der Unfallversicherung, außerdem eine Invalidenrente.

Sie hat Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, vom 11. Oktober 1951 bis 4. Juni 1960 (70. Geburtstag des Verunglückten) eine monatliche Rente von 190 DM und ferner für Beerdigungskosten usw. 1140,10 DM zu bezahlen.

Dazu hat sie vorgetragen: Die Beklagte trage die Schuld an dem Unfall. Sie habe nicht dafür gesorgt, daß



die Leiter vorschriftsmäßig gesichert und die Flurlöcher abgedeckt worden seien. Zu diesen Sicherungsmaßnahmen sei sie als Bauherrin verpflichtet gewesen. Die beanspruchte Rente errechne sich aus ihrem durch den Verdienstausschlag ihres Mannes entstandenen Schaden abzüglich der beiden Renten.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie bestreitet ein Verschulden an dem Unfall. Für die Sicherung der Leiter und das Abdecken der Flurlöcher sei sie nicht verantwortlich gewesen, denn die Leiter sei von anderen Handwerkern aufgestellt worden, die bei ihrer Arbeit auch die Flurlöcher aufgedeckt hätten. Zudem sei der Bau gesperrt gewesen. Es sei außerdem nicht einmal erwiesen, daß der Unfall auf die von der Klägerin behaupteten Mängel zurückzuführen sei, denn ebenso sei es möglich, daß der Ehemann der Klägerin infolge eines Schwimdelanfalls von der Leiter gestürzt sei. Das Eigenverschulden des Ehemanns der Klägerin sei auch so erheblich, daß ein etwaiges Verschulden der Beklagten nicht ins Gewicht falle. Schließlich sei eine Haftung der Beklagten auch nach § 898 RVO ausgeschlossen.

Das Landgericht hat durch Zwischenurteil unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens des Verunglückten der Klage dem Grunde nach zur Hälfte stattgegeben. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht den Anspruch der Klägerin dem Grunde nach zu 3/4 für gerechtfertigt erklärt. Die Anschlußberufung der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf völlige Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist begründet.

1.) Das Berufungsgericht bejaht in entsprechender Anwendung des § 618 BGB (BGHZ 5, 62) eine Sicherungspflicht der beklagten Gemeinde als Eigentümerin und Bauherrin gegenüber dem Ehemann der Klägerin. Es ist der Auffassung, daß auch das ordnungsgemäße Anklammern der Leiter und das Abdecken der Flurlöcher von dieser Sicherungspflicht umfaßt gewesen sei. Es stellt fest, daß zur Zeit des Unfalls die Leiter nicht durch Klammern gesichert war und die Flurlöcher nicht zugedeckt waren und daß der tödliche Unfall des Ehemannes der Klägerin dadurch verursacht worden ist. Diese Ausführungen lassen entgegen der Auffassung der Revision keinen Rechtsfehler erkennen.

2.) Das Berufungsgericht bejaht weiterhin ein Verschulden der Beklagten. Es stellt fest, daß die nötigen Sicherungen der Leiter und der Flurlöcher am Tage zuvor noch vorhanden waren. Vermutlich hätten die Elektriker, die an jenem Tage dort gearbeitet hätten, die Sicherungsvorkehrungen beseitigt und nicht wieder angebracht. Das Berufungsgericht sieht das Verschulden der Beklagten darin, daß sie, obwohl sie auf Grund ihrer Aufsichtspflicht verpflichtet gewesen sei, den Bau täglich zu kontrollieren, am Unfalltag eine solche Kontrolle nicht vorgenommen habe. Dazu wäre die Beklagte nach Ansicht des Oberlandesgerichts umso mehr verpflichtet gewesen, als sie gewußt habe, daß die Elektriker dort gearbeitet hätten, und damit habe rechnen müssen, daß diese die vorhandenen Sicherungsvorkehrungen abgebaut und nicht wieder angebracht hätten.

Mit Recht wird das von der Revision angegriffen. Auch wenn grundsätzlich eine Aufsichts- und Kontrollpflicht der Beklagten hinsichtlich der Sicherungsvorkehrungen gegenüber den an dem Bau beschäftigten Unternehmern zu bejahen ist, so dürfen doch die Anforderungen an diese Pflicht nicht überspannt werden.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Bürgermeister der Beklagten den Bau täglich kontrolliert, er hatte lediglich nach Beendigung der Elektrikerarbeiten bis zum nächsten Vormittag um 11 1/2 Uhr, als sich der Unfall ereignete, keine Kontrolle vorgenommen. Das kann ihm entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts noch nicht zum Verschulden angerechnet werden.

Ein Neubau oder Umbau ist anders als eine feste Arbeitsstelle durch den Wechsel und das Fortschreiten der Arbeiten ständigen Veränderungen unterworfen. Das bringt zwangsläufig mit sich, daß die vorhandenen Sicherungsvorkehrungen öfters vorübergehend beseitigt oder verändert werden; es birgt auch die Gefahr in sich, daß die abgebauten Sicherungsvorkehrungen nicht immer alsbald vorschriftsmäßig wieder angebracht werden. Damit muß nicht nur der Bauherr, sondern müssen auch die an dem Bau tätigen Unternehmer rechnen und sich deshalb vor Aufnahme ihrer Arbeit jedesmal selbst davon überzeugen, ob die in ihrem Arbeitsabschnitt notwendigen Sicherheitsvorkehrungen noch vorhanden sind; erforderlichenfalls müssen sie dann auch selbst Abhilfe schaffen. Der Bauherr darf sich auch in der Regel darauf verlassen, daß dies geschieht, denn es handelt sich dabei zumeist um selbständige, in eigener Verantwortung arbeitende Handwerker, die - wie das auch bei dem Ehemann der Klägerin der Fall gewesen ist - auf eine langjährige Erfahrung in

solchen Arbeiten zurückblicken. Es kann deshalb von dem Bauherrn nicht verlangt werden, daß er jedesmal, wenn ein Handwerker an dem Bau tätig gewesen ist, sofort kontrolliert, ob dieser auch die Arbeitsstelle in ordnungsgemäßem Zustand verlassen hat. Das kann ihm umso weniger zugemutet werden, als die Handwerker, soweit es sich um selbständige Unternehmer handelt, häufig nicht zu festen Arbeitszeiten, sondern unregelmäßig kommen und gehen.

So gesehen kann darin, daß es der Bürgermeister der Beklagten unterlassen hat, nach Abschluß der Arbeiten der Elektriker bis zum nächsten Tag vormittags 11.30 Uhr eine Kontrolle der Baustelle vorzunehmen, noch keine schuldhafte Verletzung seiner Sicherungs- und Kontrollpflicht erblickt werden.

Ob und inwieweit der Beklagten gegenüber ihren eigenen unselbständigen Arbeitern eine weitergehende Kontrollpflicht obgelogen hätte, brauchte nicht entschieden zu werden, da es sich bei dem verunglückten Ehemann der Klägerin um einen selbständigen Unternehmer handelte. Ihm gegenüber hatte die Beklagte keine andere Stellung als jeder andere, private Bauherr.

3.) Auf die Revision ist daher, ohne daß es noch erforderlich ist, auf die weiteren Rügen der Revision im einzelnen einzugehen, das angefochtene Urteil, soweit es zum Nachteil der Beklagten ergangen ist, aufzuheben und die Klage in vollem Umfange abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Glanzmann

Scheffler

Rietschel

Dr. Winkelmann

Meyer